

Nr. 188, 47. Jahrgang, Juli 1999

Steirische LehrerInnen Stimme

Mitteilungsblatt
des Sozialdemokratischen
LehrerInnenvereins Österreich
Landesgruppe Steiermark

Herbert Modritzky

Mittelalter oder Neuzeit?

Ein sehr sensibles Thema: die Erziehungsmittel.

Dieser Ausdruck findet nicht allgemein Gefallen, wird aber auch im Schulunterrichtsgesetz verwendet. Im § 47 (1) ist dort zu lesen:

„Im Rahmen der Mitwirkung der Schule an der Erziehung der Schüler (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes!) hat der Lehrer in seiner Unterrichts- und Erziehungsarbeit die der Erziehungssituation angemessenen persönlichkeits- und gemeinschaftsbildenden Erziehungsmittel anzuwenden, die insbesondere Anerkennung, Aufforderung, oder Zurechtweisung sein können.“

Soweit ein Auszug aus der hehren Gesetzes - Theorie.

Demgegenüber der Tenor von vielen engagierten KollegInnen in den zahlreichen Lehrerversammlungen, bei denen ich in den letzten Wochen in allen Bundesländern war:

„Bitte tut etwas, die Verhaltensauffälligkeiten werden mehr, wir

wollen helfen, unterstützen, aber der Erfolg ist aufgrund verschiedenartigster Einflüsse von außen nicht oder nur unzureichend gegeben.“

Dazu bestätigen unabhängige Untersuchungen aus Deutschland, dass besonders seit 1990 die berufsspezifischen Belastungen erheblich zugenommen haben.

Mittlerweile gibt es die veröffentlichte Diskussion über Erziehungsmittel, in der wenig Sensibilität, reflexartiges Ablehnen, kaum nutzbringende Vorschläge (u.a. Geldbußen für Eltern, undifferenziertes Wieder-Einführen der Verhaltensnoten) einander abwechseln.

Wir wollen die Diskussion auf andere Weise weiterführen, mit viel Einfühlungsvermögen für die handelnden Personen (SchülerInnen, LehrerInnen, Eltern).

Das Motto "Hilfe statt Strafen" ist unser Grundsatz, entsprechend unserem Auftrag, die uns Anvertrauten dort abzuholen, wo sie stehen.

Der Hilferuf aus dem Lehrerkreis darf nicht überhört werden. Nicht theoretisches Hin und Her ist unser Ziel, sondern praktische Vorschläge. So ist es z.B. nicht einsehbar, wenn Eltern einer Zahlungspflicht nicht nachkommen, dass ein Zeugnis bis zur Erledigung der Verpflichtung nicht zurückgehalten werden darf! In jedem Fall muss aber das "Grenzen setzen" für die Beteiligten erfassbar bzw. einsichtig sein.

Besonders in diesem Fall brauchen wir Ihre Mitarbeit.

Nur eine breite Diskussion in diesem sensiblen Bereich bringt uns weiter. Schreiben Sie uns Ihre Vorschläge. Wir werden über die eingelangten Lösungsmöglichkeiten berichten.

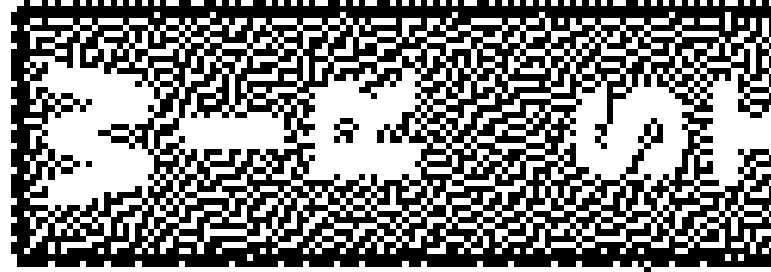
Zentralausschuss der PflichtschullehrerInnen

Sozialdemokratische Fraktion
Mandellstraße 38/I, A- 8010 Graz,
Telefon und Telefax 0316/83 27 17

**Das Team der LehrerInnenstimme und der gesamte
SLÖ-Vorstand wünschen erholsame Sommerferien!**

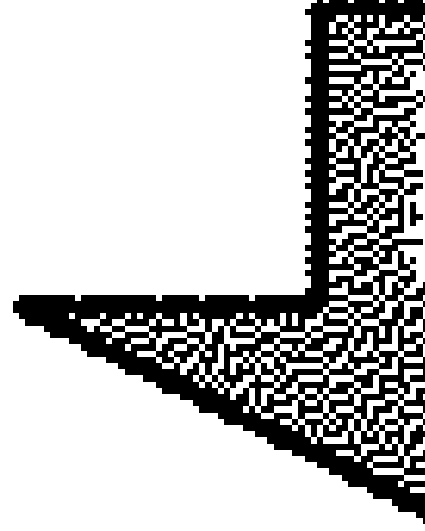
Mehr Geld für

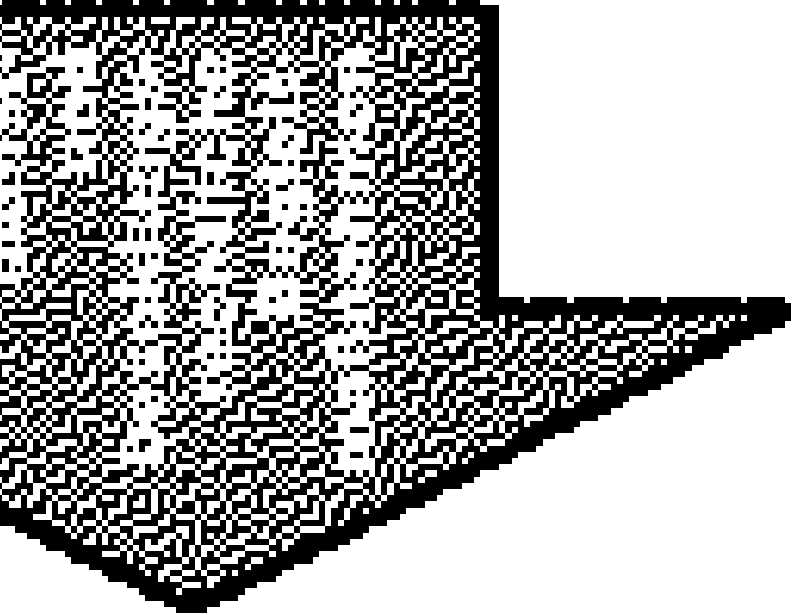
ALLES



Universitäre Ausbildung
für
alle Lehrer und
Lehrerinnen

Senkung der
Kasensachter

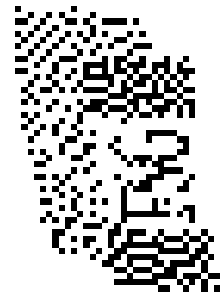
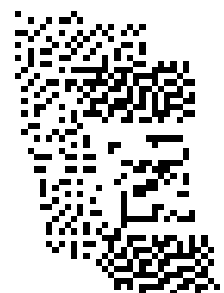
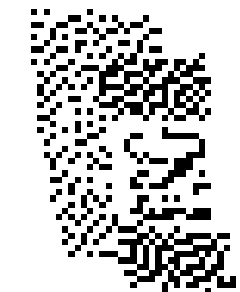
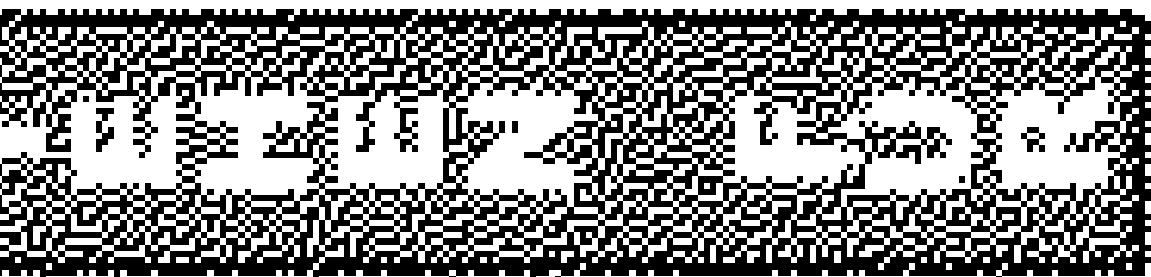




WOLFFSCHLAGER

**LAUBGOSCHNER
SCHNITZELN
MIT
SCHNITZELN**

**WOLFFSCHLAGER
SCHNITZELN
MIT
SCHNITZELN**



Zentralausschuss der PflichtschullehrerInnen

Sozialdemokratische Fraktion

Mandellstraße 38/I, A- 8010 Graz, Telefon und Telefax 0316 / 83 27 17

Friedrich JAKI Heide HORST

e-mail: fjaki@stvg.com hhorst@stvg.com

Schülerberater

Zulage:

Hauptschule

bis zu 4 Klassen	öS 755,40
5 - 7 Klassen	öS 944,25
8 oder 9 Klassen	öS 1133,10
10 - 12 Klassen	öS 1259,-
13 - 15 Klassen	öS 1384,90
16 - 18 Klassen	öS 1510,80
mehr als 18 Klassen	öS 1636,70

11 - 12 Klassen	öS 1762,60
13 - 14 Klassen	öS 2014,40
15 - 16 Klassen	öS 2266,20
17 - 18 Klassen	öS 2518,-
19 - 20 Klassen	öS 2769,80
mehr als 20 Klassen	öS 3021,60

Sonderschule

Polytechnische Schule

1 - 2 Klassen	öS 503,60
3 - 4 Klassen	öS 755,40
5 - 6 Klassen	öS 1007,20
7 - 8 Klassen	öS 1259,-
9 - 10 Klassen	öS 1510,80

2 Klassen der 5 - 9. Schulstufe	öS 248,40
3 Klassen der 5 - 9. Schulstufe	öS 331,20
4 Klassen der 5 - 9. Schulstufe	öS 414,-
5 Klassen der 5 - 9. Schulstufe	öS 476,10
6 Klassen der 5 - 9. Schulstufe	öS 538,20
7 Klassen der 5 - 9. Schulstufe	öS 600,30
mehr als 7 Kl. der 5 - 9. Schulstufe	öS 662,40

Ruhegenussfähigkeit

§ 59 c. (2) Die Dienstzulage ist ruhegenussfähig, wenn der Lehrer die betreffende Dienstzulage oder eine Dienstzulage gemäß § 59 Abs. 1

1. in den letzten drei Jahren vor seiner Versetzung oder seinem Übertritt in den Ruhestand oder
2. durch insgesamt mindestens zehn Jahre - davon jedenfalls während des letzten Jahres vor seiner Versetzung oder seinem Übertritt in den Ruhestand -

bezogen hat. Die Dienstzulage nach Abs. 1 ist für den Ruhegenuss auch dann anrechenbar, wenn der Lehrer die betreffende Dienstzulage oder eine Dienstzulage gemäß § 59 Abs. 1 ununterbrochen durch mindestens zehn Jahre bezogen hat und der Anspruch erst in den letzten zwei Jahren vor seiner Versetzung oder seinem Übertritt in den Ruhestand weggefallen ist.

Anm.: Lt. Auskunft des LSR

Bei Einstellung der Zulage in Folge eines Krankenstandes muss die Dienstzulage mindestens in einem Monat des Kalenderjahres, in dem die Ruhestandsversetzung erfolgt, bezogen werden, um ruhegenussfähig zu sein.

59339G64U

P.b.b.

Verlagspostamt 8020 Graz, Erscheinungsort Graz
Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Sozialdemokratischer
LehrerInnenverein, Landesgruppe Steiermark
Redaktion und für den Inhalt verantwortlich: Hannes Körbler
Layout und Produktion: Martin Baumann
alle: Hans-Resel-Gasse 6/II, Tel.71 38 64
Druck: Druckerei Khil, 8010 Graz